



Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVP

Vorhaben der RHI Magnesita Deutschland AG, Didierstraße 32, 35460 Staufenberg

Die Firma RHI Magnesita Deutschland AG, Didierstraße 32, 35460 Staufenberg beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Flüssiggaslagerbehälteranlage mit einer Lagermenge von 45 t mit nachgeschalteter Verdampferanlage und Gasluftmischanlage zur Sicherstellung der Energieversorgung des Standorts. Das Vorhaben soll im Werk in 35460 Staufenberg, Gemarkung Mainzlar, Didierstraße 32, Flur 7, Flurstück 5/12, realisiert werden.

Für das Vorhaben war nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 14 AufbauhilfeG 2021 vom 10.9.2021 (BGBl. I S. 4147) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Ob für ein Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht und das Vorhaben damit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, richtet sich nach den § 6 ff UVPG. Nach Ziffer 2.6.1 (Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse [einschließlich Anlagen zum Blähen von Ton] mit einer Produktionskapazität von 75 t oder mehr je Tag) der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG erforderlich.

Die allgemeine Vorprüfung der Nr. 2.6.1 der Anlage 1 UVPG hat ergeben, dass nach abschließender Beurteilung unter Einbeziehung der Angaben der Antragstellerin und unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden von dem beantragten Vorhaben sowohl hinsichtlich der Merkmale wie auch der prognostizierten Auswirkungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind keine schwerwiegenden Auswirkungen zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung des

Landschaftsbildes oder von Denkmälern findet nicht statt. Ebenfalls ist keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit festzustellen. Die örtlich vorkommenden gesetzlich geschützten Gebiete (Natura 2000-Gebiete, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, geschützte Biotope, Wasserschutzgebiete) werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Schädliche Umweltauswirkungen oder erhebliche Beeinträchtigungen sind im Ergebnis nicht zu erwarten.

Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Gießen,
den 10.01.2023

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV - Umwelt
Az.: RPGI-43.1-1870/1-2014/17